



**Baudirektion
Kanton Zürich**



RV/ **1223** /2003

VERFÜGUNG

vom 18. November 2003

**Richterswil. Revision der Baulinien für Versorgungsleitungen im
Quartierplangebiet Hirtenstal**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 12. August 2003 setzte der Gemeinderat Richterswil die Revision der Baulinien für Versorgungsleitungen im Quartierplangebiet Hirtenstal fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 22. August 2003 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. Oktober 2003 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Der Quartierplan Hirtenstal wurde mit BDV Nr. 1337/1998 genehmigt. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Feinparzellierung ist im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 6979 und 6980 (ehemals Kat.-Nr. 4846) eine Verschiebung der Schmutz- und Regenwasserleitung von der Parzellenmitte auf die Grenze notwendig. Beim Regenwasserkanal entlang dem östlichen Parzellenrand von Kat.-Nr. 7427 ist eine kleine Lageverschiebung vorgesehen. Aufgrund dieser Leitungsverschiebungen müssen die Baulinien angepasst werden.

Die Baulinien für Versorgungsleitungen werden in einem Abstand von 5.0 bzw. 6.0 m festgelegt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Richterswil mit Beschluss vom 12. August 2003 festgesetzte Revision der Baulinien für Versorgungsleitungen im Quartierplangebiet Hirtenstal wird gestützt auf § 109 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

- II. Die Gemeinde Richterswil wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Geoterra AG, Zugerstrasse 46, 8805 Richterswil, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 18. November 2003
032241/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

